

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 10/2009

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dr. M. B. in B.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den CDU-Landesverband B.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden
Herrn F. H. in B.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
Dr. E. B. in B.

CDU-Kreisverband B.-M.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn F. H. in B.

- Beigeladener -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Dr. C. B. in B.

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2009 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

- Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. Anja Schlewing

- beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 15. Juli 2009 (LPG 02/09) wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des CDU-Ortsverbandes „...“.

Am 27. Februar 2009 fand der Parteitag des CDU-Kreisverbandes B.-M. statt, auf welchem u. a. der gesamte Kreisvorstand und die Delegierten zum Landesparteitag neu gewählt wurden. Dieser Kreisparteitag wurde ohne Beteiligung von Delegierten des Ortsverbandes „...“ abgehalten. Dies hatte folgenden Grund: Die auf der Jahreshauptversammlung vom 9./10. Februar 2009 durchgeführte Delegiertenwahl des Ortsverbandes „...“ war vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 16. Februar 2009 angefochten worden. Nachdem das Kreisparteigericht in einem daraufhin von Herrn J. Z. eingeleiteten vorläufigen Rechtsschutzverfahren mit dem Ziel, die Rechtmäßigkeit der Delegiertenwahlen festzustellen, im Wege der einstweiligen Anordnung am 18. Februar 2009 - KPG 01/09 A - vorläufig festgestellt hatte, dass die Delegiertenwahlen „nicht satzungsgemäß erfolgt sind“, wurden die zum Kreisparteitag mit Schreiben vom 16. Februar 2009 geladenen Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes „...“ durch Schreiben des Kreisvorsitzenden und seiner Stellvertreter vom 25. Februar 2009 wieder eingeladen. In seiner Sitzung vom 26. Februar 2009 beschloss der Kreisvorstand der CDU B.-M., den Kreisparteitag auch ohne Beteiligung von Delegierten des Ortsverbandes „...“ durchzuführen. Letztlich ist die Wahl von Delegierten auf der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes „...“ am 9. Februar 2009 durch das CDU-Kreisparteigericht B.-M. mit Beschluss vom 18. Mai 2009 - KPG 01/2009 - für ungültig erklärt worden.

Der Antragsteller hat die am 27. Februar 2009 ohne Beteiligung von Delegierten des Ortsverbandes „...“ durchgeführten Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag der CDU B. mit Antragschrift vom 4. März 2009 vor dem Kreisparteigericht der CDU M. angefochten. Das Verfahren wurde dort unter dem Aktenzeichen KPG 04/09 geführt. Nachdem sich die dortigen Kreisparteirichter wegen Besorgnis der Befangenheit selbst abgelehnt hatten, hat das Landesparteigericht der CDU B. mit Beschluss vom 21. September 2009 das Kreisparteigericht in S.-Z. gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 14 PGO zum zuständigen Kreisparteigericht bestimmt. Eine Entscheidung dieses Kreisparteigerichts ist bislang nicht ergangen.

Am 28. März 2009 fand schließlich der Landesparteitag der CDU B. statt, an welchem aus dem CDU-Kreisverband B.-M. ausschließlich die auf dem Kreisparteitag der CDU M. ohne Mitwirkung von Delegierten des Ortsverbandes „...“ gewählten Delegierten teilnahmen. Der Antragsteller selbst nahm weder am Kreisparteitag teil, noch wurde er auf dem Landesparteitag in ein Amt gewählt.

Mit seinem am 31. März 2009 beim Landesparteigericht eingegangenen Antrag vom selben Tage hat der Antragsteller geltend gemacht, die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen auf dem Landesparteitag sei evident rechtswidrig gewesen. Mit der Durchführung der Wahlen auf dem Landesparteitag unter Beteiligung von Delegierten des CDU-

Kreisverbandes B.-M., die ohne Beteiligung des Ortsverbandes „...“ bestimmt worden waren, sei gegen den in § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG normierten Grundsatz der Stimmrechtsgleichheit verstoßen worden. Die Mitglieder des Ortsverbandes „...“ hätten keine Möglichkeit gehabt, auf die Willensbildung des Kreisparteitags Einfluss zu nehmen. Zudem seien die Regeln über die Berücksichtigung eines Frauenquorums nicht beachtet worden. Von den Mitgliedern des neu gewählten Landesvorstands seien lediglich 21 % weiblich; dies stelle einen unheilbaren Mangel der Wahlen dar.

Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, dass die auf dem Landesparteitag der CDU B. am 28. März 2009 durchgeführten Wahlen und Abstimmungen bis auf die Wahl des Landesparteigerichts nichtig sind.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung hat er vorgetragen, der Antragsteller sei nicht antragsberechtigt. Er sei von seinem Kreisverband weder zum Delegierten, noch zum Ersatzdelegierten zum Landesparteitag aufgestellt worden. Aus dem Grunde habe er dort weder ein Rede-, noch ein Antragsrecht gehabt. Vor dem Hintergrund scheide auch ein Recht zur Anfechtung von Beschlüssen des Landesparteitags aus. Ein Verstoß gegen das Frauenquorum liege nicht vor. § 45 Abs. 3 der Landessatzung der CDU sei für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nicht einschlägig. Diese seien nicht mittels Gesamtwahl, sondern in getrennten Wahlgängen bestimmt worden. Bei den mittels Gesamtwahlen bestimmten Delegierten der CDU sei das Frauenquorum eingehalten. Unter den 24 Delegierten der CDU auf dem Bundesparteitag seien acht Frauen. Dies reiche zur Einhaltung des Frauenquorums aus.

Das Landesparteigericht der CDU B. hat den Antrag mit Beschluss vom 15. Juli 2009 - LPG 02/09 - zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Antrag sei unzulässig. Dem Antragsteller fehle die nach §§ 44 PGO i. V. m. § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis. Aus dem in § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG normierten Grundsatz der Stimmrechtsgleichheit könne der Antragsteller eine Antragsbefugnis nicht ableiten. Da er von seinem Kreisverband weder zum Delegierten noch zum Ersatzdelegierten zum Landesparteitag aufgestellt worden sei, sei er selbst dort nicht stimmberechtigt gewesen. Deshalb könne er auch nicht in seinem Stimmrecht verletzt sein. Darüber hinaus stehe dem Antragsteller

auch nicht das Recht zu, etwaige Verstöße gegen § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG für den Ortsverband „...“ bzw. den Kreisverband M. geltend zu machen. Im Übrigen bestünden auch erhebliche Bedenken gegen die Begründetheit des Antrags. Aus seinem Vortrag gehe nicht hervor, ob sich die Nichtmitwirkung der Mitglieder des Ortsverbandes „...“ kausal auf die Beschlüsse des Landesparteitags ausgewirkt habe. Ein Verstoß gegen das Frauenquorum sei nicht ersichtlich.

Gegen diesen, ihm am 24. Juli 2009 zugestellten Beschluss des Landesparteigerichts, hat der Antragsteller mit einem am 12. August beim Bundesparteigericht eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt und diese zugleich begründet.

Der Antragsteller rügt, das Landesparteigericht habe bei seinem Beschluss Normen des allgemeinen Rechts und des Satzungsrechts nicht richtig angewandt. Er macht unter Bezugnahme auf sein Vorbringen in der Antragschrift geltend, seine Antragsbefugnis folge aus der Verletzung des Grundsatzes der Stimmrechtsgleichheit. Die Überlegungen des Landesparteigerichts zur materiellen Rechtslage seien unzutreffend.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 15. Juli 2009 - LPG 02/09 - aufzuheben und festzustellen, dass die auf dem Landesparteitag der CDU B. am 28. März 2009 durchgeführten Wahlen und Abstimmungen bis auf die Wahl des Landesparteigerichts nichtig sind.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner verteidigt die Entscheidung des Landesparteigerichts und verweist zur weiteren Begründung auf seinen Schriftsatz vom 29. Mai 2009 sowie seine Schriftsätze vom 3. April 2009 und 13. Mai 2009 in dem Verfahren KPG 04/09 vor dem CDU-Kreisparteigericht B.-M..

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die angefochtene Entscheidung und die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zwar zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Die Beschwerde ist in vollem Umfang zulässig. Sie ist statthaft nach § 37 Abs. 2 PGO und wurde form- und fristgerecht eingelegt, § 38 PGO. Sie setzt sich auch ausreichend mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung auseinander, §§ 44 PGO i. V. m. 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

a. Soweit der Antragsteller rügt, mit der Durchführung der Wahlen auf dem Landespartei-tag sei gegen den in § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG normierten Grundsatz der Stimmrechts-gleichheit verstoßen worden, weil die Mitglieder des Ortsverbandes „...“ keine Möglich-keit gehabt hätten, auf die Willensbildung des Kreisparteitags mittelbar Einfluss zu nehmen, ist sein Feststellungsantrag zwar zulässig, jedoch unbegründet. Die Nichtmit-wirkung von Mitgliedern des Ortsverbandes „...“ hat weder die Nichtigkeit der Wahlen und Abstimmungen des Kreisparteitags der CDU B.-M. vom 27. Februar 2009, noch des Landesparteitags vom 28. März 2009 zur Folge. Der Grundsatz der Stimmrechts-gleichheit aus § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG ist nicht verletzt.

Der Antragsteller hätte als Mitglied des Ortsverbandes „...“ - so wie die anderen Mit-glieder dieses Ortsverbandes - die Möglichkeit gehabt, durch Delegierte mittelbar an Abstimmungen auf dem Kreisparteitag und damit letztlich auch auf dem Landespartei-tag mitzuwirken. Der Ortsverband „...“ hat diese Möglichkeit allein deshalb nicht ge-nutzt, weil er selbst nicht in der Lage war, satzungskonform und rechtzeitig genug vor dem Kreisparteitag Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen. Auf der Jahreshaupt-versammlung des Ortsverbandes am 9./10. Februar 2009 sind zwar Delegierte für den Kreisparteitag gewählt worden. Das Kreisparteigericht der CDU B.-M. hat diese Wah-len in dem vom Antragsteller eingeleiteten Anfechtungsverfahren jedoch zunächst mit Beschluss von 18. Februar 2009 vorläufig und dann mit Beschluss vom 18. Mai 2009 abschließend für ungültig erklärt.

Dass die Mitglieder des Ortsverbandes „...“ - und damit auch der Antragsteller - die Möglichkeit hatten, Delegierte und Ersatzdelegierte zum Kreisparteitag zu wählen und so mittelbar durch die Delegierten an Abstimmungen mitzuwirken, reicht aus. Der in § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG normierte Grundsatz, dass die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteigremien gleiches Stimmrecht haben, fordert nicht, dass die Mit-

glieder eines Ortsverbandes ihre an sich gegebene Teilhabemöglichkeit an Wahlen auf der Kreisverbandsebene auch tatsächlich wahrnehmen.

Die Möglichkeit, dass ein Ortsverband seine Teilhabemöglichkeit an Wahlen auf den übergeordneten Organisationsstufen nicht wahrnimmt, ist dem Delegiertenprinzip immanent. Durch die auf den §§ 7 bis 9 PartG beruhende Gliederung der Partei in Organisationsstufen (vgl. § 16 Bundesstatut) wird das Recht der Mitglieder zur Teilnahme an der Willensbildung, unbeschadet der Mitgliedschaft auf allen Stufen der Partei, insoweit „mediatisiert“, als Delegierte an ihre Stelle treten. Aus dem Delegiertenprinzip folgt zwar das Recht der einzelnen Verbände, Delegierte zu wählen. Mit diesem Recht korrespondieren allerdings auch Verpflichtungen und Obliegenheiten. Die einzelnen Verbände müssen dafür sorgen, dass die Delegiertenwahlen rechtzeitig und satzungskonform durchgeführt werden. Insoweit waren im vorliegenden Fall die Vorgaben des Beschlusses des Landesvorstandes vom 21. November 2008 über die Durchführung der allgemeinen Parteiwahlen (§ 28 Abs. 2 Ziff. 11 der Landessatzung) zu beachten, nach dessen Ziff. 1 die Wahlen in den Orts- und Kreisverbänden sowie Vereinigungen frühestens am 5. Januar 2009 begannen und bis spätestens 28. Februar 2009 abgeschlossen sein mussten. Damit gab es für den Ortsverband „...“ für dessen Delegiertenwahlen zum Kreisparteitag feste Zeitvorgaben. Diese Vorgaben galt es einzuhalten, um die weiteren Wahlen auf den anderen Parteiebenen durchführen zu können und so die Funktionsfähigkeit der CDU Deutschlands nicht zu gefährden. Andernfalls hätte es ein Orts-, Kreis- oder Landesverband in der Hand, Wahlen zu verzögern oder zu verhindern. Wird - wie hier - ein Ortsverband seiner Verpflichtung zur Durchführung einer satzungsgemäßen und rechtzeitigen Wahl nicht gerecht, so haben der Ortsverband selbst bzw. seine Mitglieder die Konsequenzen hieraus zu tragen. Ein Mangel der Wahl auf der nächst höheren Ebene wird hierdurch nicht verursacht.

- b. Soweit der Antragsteller die Nichteinhaltung des Frauenquorums rügt, fehlt ihm das für seinen Feststellungsantrag nach §§ 44 PGO, 43 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse.

Die Befugnis zur Kontrolle von Wahlen und Beschlüssen eines Landesparteitags ist grundsätzlich den Delegierten vorbehalten, die an der Versammlung teilgenommen haben. Wie bereits ausgeführt, wird das Recht der Mitglieder zur Teilnahme an der Willensbildung, unbeschadet der Mitgliedschaft auf allen Stufen der Partei, durch die auf den §§ 7 bis 9 PartG beruhende Gliederung der Partei in Organisationsstufen (vgl. § 16 Bundesstatut) insoweit „mediatisiert“, als Delegierte an ihre Stelle treten. Dem entspre-

chend ist es grundsätzlich auch allein den gewählten Delegierten vorbehalten, die auf der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse im Wege der Anfechtung einer rechtlichen Kontrolle zuzuführen (ständige Rechtsprechung des Bundesparteigerichts; s. Beschlüsse vom 27. September 2005 - CDU-BPG 4, 6, 8/2005 - und - CDU-BPG 9/2005 -). Der Antragsteller war indes nicht zum Delegierten für den Landesparteitag bestimmt worden.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach Beschlüsse der Delegiertenversammlung grundsätzlich nur von den Delegierten selbst angefochten werden können, wird dann gemacht, wenn das Mitglied in seinen eigenen Rechten tangiert wird (- CDU-BPG 9/2009 - vom 27. September 2005). Diese Voraussetzung liegt indes nicht vor. Der Antragsteller kann durch eine wegen Nichtbeachtung des Frauenquorums fehlerhafte Wahl nicht in eigenen Rechten verletzt worden sein.

Die Kostentenscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

gez. Dr. Schlewing

Ausgefertigt: Berlin, 22. April 2010